

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder von einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt für jede Abteilung ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

### **§ 2**

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätskonferenz und der Abteilungsausschüsse wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
  - a) die Dekanin oder der Dekan,
  - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - c) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
  - e) ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 3**

- (1) Für die Angelegenheiten der Abteilung Psychologie und der Abteilung Sportwissenschaft bildet die Fakultätskonferenz jeweils einen beschließenden Ausschuss als Abteilungsausschuss.
- (2) Dem Abteilungsausschuss Psychologie gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Dem Abteilungsausschuss Sportwissenschaft gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Bei Abstimmungen in diesem Abteilungsausschuss werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor 1,1 gewichtet.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans sind die Abteilungsausschüsse jeweils für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über den Beitrag der Abteilung zum Haushaltsvoranschlag,
  - b) Beschlussfassung über die Empfehlung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen,
  - c) Koordinierung von Forschungsvorhaben,
  - d) Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstige das Studium betreffende Ordnungen,
  - e) Aufstellung von Studienplänen,
  - f) Beschlussfassung über Entscheidungen gem. § 48 Ziff. 6 GO (Besetzung von Stellen),
  - g) Beschlussfassung über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 28.04.2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann